



Wuppertal, Februar 2008: Hausdurchsuchung beim damaligen Post-Vorstandschef Klaus Zumwinkel, die Kameras waren dabei.

Foto ddp

Ein Bild im Kopf sagt mehr als 1000 Urteile

Prominente Angeklagte werden dafür kritisiert, dass sie sich außerhalb des Gerichtssaals für die Öffentlichkeit inszenieren. Warum eigentlich?

Von Matthias Jahn

N eulich in der Gerichtskantine: „Hast du den schwarzen Lamborghini des Angeklagten gesehen? Der hat den direkt vor dem Eingang des Justizgebäudes abgestellt.“ „Ja, Wahnsinn, war ja nicht zu übersehen – und das Nummernschild ist identisch mit dem Namen der Pleitefirma. Wie dumm kann man sein? Na, das wird dann bei der Strafzumessung eingepreist.“

Zugegeben: Der Dialog ist frei erfunden, auch wenn sich die Geschichte, so oder ganz ähnlich, schon öfters am Rande deutscher Wirtschaftsstrafprozesse zugehört hat. Dass man aber auch in der Qualitätspresse mehr auf Äußerlichkeiten als auf Tatvorwürfe achtet, ist eine neue Entwicklung. Da wird unlängst im Bankrottverfahren gegen Anton Schlecker als Nachrichtenwert gehandelt, dass die Angeklagten vor dem Stuttgarter Gerichtsgebäude in ein betagtes Taxi stiegen, dann aber in der Tiefgarage eines Fünf-Sterne-Hotels in ein bulliges Porsche-SUV wechselten, welches, wie mit investigativem Gestus noch mitgeteilt wird, „laut Preisliste neu mehr als 90.000 Euro kostet“. Und ein Beweisfoto dieses klandestinen Vorgangs, geschossen vom Reporter einer großen Boulevardzeitung, wird frei Haus mitgeliefert. Der Claim: Es ist, entgegen den treuerzigen Versicherungen der Familie, doch „noch etwas da“. Man führe, so wird insinuiert, die Öffentlichkeit einschließlich der „Schlecker-Frauen“ mit Geheimagentenmethoden übel hinter Licht.

Nun ermöglicht die Frage, aus welchen Gründen man als Angeklagter nicht mit dem eigenen Pkw bei Gericht vorfährt, eine Vielzahl von Antworten. Vielleicht will man sich direkt nach der Urteilsverkündung mit Mitangeklagten und Anwälten auf dem neutralen Boden eines Hotels über das weitere Vorgehen besprechen, Fragen des Haftantritts oder der Strategie in schwebenden Zivilverfahren besprechen? Oder ist man am Morgen vor der Gerichtsverhandlung aus verschiedenen Richtungen angereist? Möglicherweise gibt es einfach keine Dauerparkplätze vor dem Justizgebäude, wenn's mal wieder etwas länger dauert? Aber das sind, so muss man einräumen, reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen und lediglich auf Alltagserfahrung gestützte Vermutungen.

Das kann, jedenfalls in einer heilen Juristenwelt, noch keinen Verdacht begründen. In der Schnellschuss-Logik eines Storybuilding über Angeklagte aus der Wirtschaftselite, die häufig wohl nicht ohne weiteres zu Sympathieträgern taugen, gelten solche Mindeststandards nicht mehr. Nichtigkeiten werden zu Spekulationsobjekten, die noch vor wenigen Jahren allenfalls jene Medien interessiert hätten, die jetzt den Fotobeweis zuliefern. Das freilich passt in die große Linie einer personalisierenden Berichterstattung, in dem – auf welcher Grundlage eigentlich? – dem zur Bewährungsstrafe verurteilten Familienvater besondere moralische Verderbtheit zuge-

schrieben wird, weil er um der eigenen Freiheit willen seine leiblichen Kinder ins Gefängnis gehen lässt. Dumpfe Vorurteile und archetypische Erzählstrukturen, die mehr an Volksmärchen als an solide Gerichtsberichterstattung erinnern, treten an die Stelle von Fakten.

Das ist die schöne neue Medienwelt des Prominentenstrafrechts. Strafverfahren werden nicht selten über öffentlichkeitswirksame Einzelfälle wahrgenommen, deren Bild sich wiederum um die Person des Angeklagten herum formiert. Das Phänomen ist bekannt, aber nicht leicht auf den Begriff zu bringen. Jeder weiß, dass Boris Becker prominent ist. Die Frage, worauf sich das gründet, ist weitaus schwieriger zu beantworten – so hat eine preisgekrönte juristische Dissertation zum „Prominentenstrafrecht“ das begriffliche Problem unlängst anschaulich beschrieben. Die Herren Ecclestone, Hoeneß, Middelhoff und Zumwinkel sind in einer Phase „entfesselter Empörungsdynamik“ (ein Begriff des Medienwissenschaftlers Pörksen) zu Subjekten eines medienöffentlichen Strafverfahrens geworden. Die jahrzehntealte Diagnose, die neuen Formen und Foren der massenmedialen Inszenierung würden auch das Strafverfahren strukturell verändern, hat im Zeitalter von Youtube, Twitter und Instagram an Berechtigung gewonnen. Der „Skandal“ hat in der medialen Repräsentationsform des Strafverfahrens durch die Medien einen festen Platz, wie – in Deutschland gleichsam an der Spitze – im Verfahren gegen den früheren Bundespräsidenten.

Die Digitalgesellschaft kann zwar ein europäisches Menschenrecht auf Vergessenwerden mit Aplomb propagieren. Sie hat aber unübersehbare Schwierigkeiten, zu vergessen. Das Internet hat zudem durch die Anonymität des Behauptungsraums eine dramatische Verstärkerwirkung für Verdachtsäußerungen. Nicht nur im für Reputationsschäden besonders sensiblen Wirtschafts- und Steuerstrafrecht ist die Vermeidung einer Hauptverhandlung mehr denn je erstes Gebot der Verteidigung. Der Streisand-Effekt, benannt nach der dysfunktionalen Zivilklage der prominenten Sängerin, beschreibt eine hinzutretende weitere Facette der Mediengesellschaft. Gemeint ist der zuweilen kontraindizierte Versuch, sich mit rechtlichen Mitteln einer Persönlichkeitsrechte verletzenden Berichterstattung zu erwehren, die eine Krisensituation durch zusätzliche Publizität nur noch weiter anzuhetzen vermag. Die gleichen Effekte drohen im Strafverfahren etwa bei verweigerter Zustimmung zu

einer Opportunitätseinstellung oder beim Einspruch gegen einen Strafbefehl. Dieser Teufelskreis ist kaum zu durchbrechen.

Der Kampf der Bilder – vor allem die im Kopf – ist also voll entbrannt. Im Anschluss an Untersuchungen von Publizistikwissenschaftlern kann heute als mit hoher Plausibilität geklärt gelten, dass selbst die zur Entscheidung berufenen Richter in erheblichem Umfang die Berichterstattung über eigene Verfahren verfolgen und bei ihrem Strafausspruch die mediale Resonanz ihrer Entscheidungen antizipieren. Der Kampf um das Recht, zumal im Wirtschaftsstrafprozess, soll dem Leser nicht mehr in allen komplizierten Zusammenhängen zugemutet werden. Der Beschuldigte versucht, sich während des Strafverfahrens mit sogenannter Litigation-PR seiner sozialen Haut bestmöglich zu erwehren. Begibt man sich auf Spurensuche, ist klar, dass nicht nur die Medien Verantwortung tragen. Auch die Justiz hat ihren Anteil. Wenn in öffentlichkeitswirksamen Fällen nicht nur Staatsanwalt und Steuerfahnder vor der Tür stehen, sondern als bestellte Entourage auch Kamera- und Pressefotografen, kann sich hinter solchen Leaks auch die Not verbergen, angesichts von Unterausstattung und Sparrunden bei Justiz und Polizei die eigene Position im Kampf um die öffentliche Meinung zu stärken. Das rechtfertigt nichts, erklärt aber manches. Selbst in Steuerstrafverfahren, die nach dem Gesetz einen besonderen Geheimnisschutz genießen, sind Live-Bilder vom Einmarsch der Fahnder in Firmenzentralen verfügbar, die kaum ohne einen Insidertipp zustande gekommen sein können.

Begonnen hat die neue Bilderflut vor fast zehn Jahren, mit der Razzia beim früheren Post-Chef Klaus Zumwinkel im Februar 2008. Hier entstand eine eigene Ikonographie. Der Mannheimer Medienanalytiker Jochen Hörisch hebt diese Entwicklung auf eine gesamtgesellschaftliche Ebene: Wirtschaft- und Gesellschaftskritik in den Jahren seit 1968 habe in aller Regel dem System, dem Kapitalismus, der Entfremdung, der Bürokratie oder der Macht des Geldes gegolten. Heute müssten sich, so seine Analyse, medial exponierte Individuen konkrete Kritik und eben auch juristische Anklagen aller Art gefallen lassen: Aus Bankern werden Bankster, von denen man jede Woche einen hängen darf, bis sich die anderen gebessert haben (so hat es ein früherer Londoner Bürgermeister der Labour-Partei einmal drastisch ausgedrückt). An die Stelle eines Amnestieangebots beim Eingeständnis von Steuerdelikten sei die verschärfte und öffentlich personalisierte

Verfolgung von Steuerhinterziehung getreten. Das berühmte dpa-Bild von Staatsanwältin Lichtinghagen spricht Bände, wie sie den Beschuldigten von einer Treppenstufe weiter oben aus mustert und als mächtigere Frau den vormals mächtigen Mann vor sich herreibt. Die Durchsuchung fand übrigens am 14. Februar 2008, dem Valentinstag, statt. Unwillkürlich fühlt man sich angesichts der epischen Kraft des Bildes an Shakespeare erinnert: „Auf morgen ist Sankt Valentins Tag. Wohl an der Zeit noch früh [gegen sieben Uhr vor der Kölner Villa des Beschuldigten Zumwinkel]. Und ich, 'ne Maid, am Fensterschlag [Frau Lichtinghagen, die damalige Dezerntin der ermittelungsführenden Bochumer Staatsanwaltschaft], Will sein eu'r Valentin.“ Früher hieß der hier beschriebene Vorgang im nüchternen Deutsch der Strafprozessordnung Durchsuchung, in der medialen Verwertung redet man heute vom Zugriff.

Dass prominente Angeklagte in dieser Situation den professionellen Rat ihres Strafverteidigers gerne annehmen, ihren Auftritt sorgfältig planen, nichts dem Zufall überlassen wollen, verwundert kaum. Es gehört zum kleinen Einmaleins anwaltlicher Kunst, den Mandanten auch in den Äußerlichkeiten auf seine Hauptverhandlung einzustimmen. Strafprozessualisten reden von informellen Programmen. Sie meinen, wie es der frühere Bundesverfassungsrichter und (danach) Strafverteidiger Winfried Hassemer formuliert hat, ungeschriebene, nur durch Hinschauen und Nachmachen erlernbare, aber für den Erfolg entscheidende Strategien der Strafverteidigung im Gerichtssaal und außerhalb.

Einkünfte und Vermögen des Mandanten können vom Richter geschätzt werden, wenn – wie bei Schlecker zusätzlich zur Bewährungsstrafe – Geldstrafen in Betracht kommen, um nach Meinung der Stuttgarter Richter dem Bereicherungsaspekt Rechnung zu tragen. Macht die Verteidigung hierzu keine Angaben (ein Schweigen, das sich nicht selten und aus legitimen Gründen empfiehlt und vom Gesetz gestattet wird), weiß der Anwalt, dass die Höhe der sogenannten Tagessätze häufig von Äußerlichkeiten wie dem Hersteller der Uhr oder dem Schneider des Anzugs des Angeklagten abhängt. Gerade bei Selbständigen, deren Vermögensverhältnisse für einen Justizjuristen nicht selten ein Buch mit vielen Siegeln bleiben, ist der sogenannte „allgemeine Lebensschnitt“ das Maß der Dinge – und dazu gehört schnell auch, wie schon vor Jahrzehnten Befragungen von Strafrichtern ergeben haben, zumindest für das Vorverständnis des Falles die aus dem unvorsichtig im Gerichtssaal drapierten Schlüsselbund erkennbare Automarke.

Rechtens ist das nicht unbedingt – aber bei gediegener Formulierungskunst eines erfahrenen Strafrichters bei der Begründung der Strafzumessungsentscheidung kaum nachweisbar. Nur selten treiben es die Tatgerichte so bunt, dass die höheren Instanzen eingreifen müssen. Zuletzt hat dies vor zwei Jahren das Bundesverfassungsgericht getan, als das Einkommen einer Berufspilotin von einem badischen Amtsgericht mit einer gegriffenen Zahl ins Blaue hinein geschätzt wurde – ein krasser Ausnahmefall.

Wer sich in dieser Situation in den Medien darüber empört, dass sich Angeklagte auf die Spielregeln des neuen Prominentenstrafrechts einstellen, wirkt wie die Schlange, die das Kaninchen kritisiert, weil es das Panier zeigt. Das ist, ja, ein großes Wort: ungerecht.

Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie der Goethe-Universität Frankfurt und Richter am dortigen Oberlandesgericht.



Fototermin, November 2017: Anton Schlecker verlässt das Gericht in Stuttgart. Foto AFP